

## Erläuterungen zur

# Änderung der Verordnung des EDI über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz (VLpH) vom 28. März 2018

---

### I. Ausgangslage

Es wurden Fehlerkorrekturen vorgenommen. Bezüglich Olivenöl erfolgten Anpassungen an das EU-Recht. Des Weiteren wurde der Niembaum in die Verbotliste der Pflanzen, welche in Lebensmitteln nicht zulässig sind, aufgenommen.

### II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

#### **Art. 3 Abs. 1**

Diese Änderungen betreffen nur die italienische Version der Verordnung.

#### **Art. 10 Abs. 2/Anhang 2**

Die Anforderungen an Olivenöle und Oliventresteröle sowie deren Probenahme- und Analysemethoden werden autonom an diejenigen der EU angepasst, um Handelshemmnisse abzubauen (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/1784<sup>1</sup> und Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/2095<sup>2</sup>). Der Verweis auf die Verordnung (EWG) Nr. 2568/91<sup>3</sup> betreffend die Bestimmungen zu den Probenahme- und Analysemethoden für Olivenöl und Oliventresteröl wird in den Anhang 2 verschoben. Der Anhang 2 wird abgekürzt, so dass er nur noch den Verweis auf die Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 enthält.

#### **Art. 94 Abs. 1**

Küchenkräuter werden nicht nur in frischem, sondern auch in getrocknetem Zustand in Verkehr gebracht. Deshalb wird die aktuelle Definition in diesem Sinn erweitert. Zudem wurde ein Tippfehler behoben.

---

<sup>1</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/1784 der Kommission vom 30. September 2016 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung, ABl. L 273 vom 8.10.2016, S. 5.

<sup>2</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/2095 der Kommission vom 26. September 2016 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung, ABl. L 326 vom 1.12.2016, S. 1.

<sup>3</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 der Kommission vom 11. Juli 1991 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung, ABl. L 248 vom 5.9.1991, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/2095, ABl. L 326 vom 1.12.2016, S. 1.

## **Art. 102 Abs. 2**

Die aktuelle Formulierung der möglichen Zusätze zu Streuwürze ist verwirrend. Nicht Hefe, Gemüse, Pilze und Gewürze werden der Streuwürde zur besseren Rieselfähigkeit zugesetzt, sondern z.B. Stärke oder Fett. Diese Bestimmung wird entsprechend umformuliert.

**Art. 115:** *Betrifft nur den französischen Text.*

Der Titel dieses Artikels in der französischen Version dieser Verordnung verweist fälschlicherweise auf den Fermentationsessig, anstatt auf die Sojasauce. Dieser Fehler wird nun korrigiert.

## **Anhang 1**

In Anhang 1 wird der Niembaum (*Azadirachta indica* A.Juss.) mit den Pflanzenteilen Blätter und Samen ergänzt. Das Verbot dieser Pflanzenteile und daraus hergestellter Zubereitungen rechtfertigt sich aus Gründen der Lebensmittelsicherheit (z.B. toxische oder pharmakologisch aktive d.h. nicht sichere Inhaltsstoffe).

In den verfügbaren Informationen zu dieser Pflanze ist eine Verwendung des Niembaumes oder Zubereitungen daraus als Lebensmittel nicht erwähnt. Zudem enthalten die Blätter und Samen (insbesondere Öle und Extrakte aus Samen) des Niembaumes insektizide Komponenten (u.a. Azadirachtine) sowie weitere biologisch aktive Stoffe. Aus diesem Grund werden Niembaumprodukte als Pflanzenschutzmittel und Biozide eingesetzt. Es bestehen ausserdem Hinweise auf ein reprotoxisches Potential bei Labortieren, welche bei einer Beurteilung von Niembaumextrakten im Fokus stehen sollen.

## **III. Auswirkungen**

### **1. Auswirkungen auf den Bund**

keine

### **2. Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden**

keine

### **3. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

keine

## **IV. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz**

Die Änderungen der Verordnung sind mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.